



### 1. Grundsätze

Wo immer möglich, halten Personen, die nicht seinem Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m ein. Es wird für ausreichende Belüftung und ausreichende Handhygiene geachtet. Alle Veranstaltungen werden so durchgeführt, dass die vorgeschriebenen Hygieneregeln eingehalten werden. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

#### a. allgemeine Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist wie folgt gestattet: Bei 7-Tage-Inzidenz bis zu 50: Gemeinsamer Aufenthalt in Gruppen mit bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Hausständen, bei 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr: Gemeinsamer Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, wobei maximal 10 Personen zusammenkommen dürfen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Geimpfte und Genesene sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen und bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer außer Betracht.

#### b. Belegung und Sitzordnung

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In unserer Kirche sind dies maximal 60 Personen. Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Bei Überfüllung der Räume müssen Besucher abgewiesen werden. Teilnehmerzahlen sind im Vorfeld so zu steuern, dass es zu keiner Überbelegung kommt. Wenn Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

#### c. Hygieneregeln

Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen besteht die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung. Körperkontakt ist zu vermeiden.

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise auf die Hygieneregeln hingewiesen.

Es wird für Hygiene gesorgt. Es besteht die Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion. Der Veranstaltungsraum wird regelmäßig und ausreichend gelüftet, mindestens einmal pro Stunde.

Gegenstände wie Arbeitsmaterialien, Mikrofone, Liederbücher usw. dürfen nicht von Hand zu Hand gehen oder müssen vor der Weitergabe jeweils desinfiziert werden.

#### d. Erkältungssymptome, Testen und Impfen

Es wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit typischen COVID-19-Symptomen nicht an Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Für Mitarbeitende wird empfohlen, sich mittels Selbsttest zu testen, sofern nicht ein anderweitiger aktueller Schnelltest oder PCR-Test vorliegt oder die Person bereits vollständig geimpft ist. Bei leichten Erkältungssymptomen ist besondere Vorsicht geboten. Selbsttests sind vorhanden.

#### e. Raumluft

Nach Möglichkeit finden Veranstaltungen im Freien statt.

Lüften im Gemeindeheim: Stoßlüften nach jeweils 30-45 Minuten reduziert die Aerosolbelastung der Luft.

In der Kirche steht die Tür von der Empore zum Kirchturm offen, die durch den Kamin-Effekt für Luftabzug sorgt. Zusätzlich kann über Eingangstüre und Sakristei-Fenster gelüftet werden kann.

Die Räume werden bereits vor der Veranstaltung temperiert, so dass während der

Veranstaltung die Heizung zurückgefahren werden kann, um Luftverwirbelungen zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit beträgt in der Regel zwischen 50 und 60%.

#### **f. Kontaktverfolgung**

Bis zu vier Wochen nach der Veranstaltung müssen Name und Vorname, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts an das Gesundheitsamt übergeben werden können. Ist dies nicht ohne Weiteres im Nachhinein rekonstruierbar, werden die Kontaktdaten notiert. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Gottesdienste sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

#### **g. Nach der Veranstaltung**

Die relevanten Kontaktflächen werden gereinigt oder desinfiziert. Für die Oberflächendesinfektion steht ein geeignetes Mittel und Lappen zur Verfügung, die nach Benutzung in einem besonderen Behälter abgelegt und gewaschen werden. Bücher, Arbeitsmaterialien u.ä. dürfen erst nach 72 Stunden wieder benutzt werden oder sie müssen desinfiziert werden. Das Gebäude lüften.

#### **h. Anpassung an staatliche Vorgaben**

sind auf Grund der jeweils aktuellen staatlichen und kirchlichen Vorgaben möglich.

## **2. Veranstaltungen**

Die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Wenn für eine Veranstaltung Regelungen über dieses Schutzkonzept hinaus nötig sind, wird für diese Veranstaltung ein ergänzendes Konzept erstellt und im Pfarramt vorgelegt.

#### **a. Gottesdienste**

Für jeden Gottesdienst gibt es ein Sicherheitsteam.

Auch alle an der Liturgie Beteiligten sind vor den Gottesdiensten in das Schutzkonzept – ihre eigene Rolle betreffend – eingewiesen.

In der Regel sind Plätze mit 1,5 Meter Abstand markiert. Zur Brüstung der Empore gilt der gleiche Abstand.

Wie zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes muss auch zu geimpften und genesenen Personen der **Mindestabstand von 1,5 m nicht** eingehalten werden. Das Sicherheitsteam passt dann die angrenzenden Plätze an.

Bei Gottesdiensten in Innenräumen gilt generell Maskenpflicht auch für Geimpfte und Genesene, im Freien besteht keine Maskenpflicht.

Steigt die Inzidenz über 100 ist Gemeindegesang zu unterlassen. Ein Liturg/ eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble auch bei höheren Inzidenzen ohne Maske singen.

#### **b. Feier des Abendmahls**

Austeilende tragen eine FFP2-Maske. Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt. Mundkommunion ist ausgeschlossen.

Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen werden, alternativ ist Intinctio durch die Austeilenden möglich (die mit dem Rand eingetauchte Brothostie wird den Empfangenden in die Hand gelegt).

#### **c. Kasualgottesdienste**

Mit den Familien wird im Vorfeld das Schutzkonzept besprochen. U.U. kann auf Markierung der Plätze verzichtet werden.

Kann der Liturg z.B. bei der Taufhandlung den Mindestabstand nicht einhalten, trägt er eine FFP2-Maske.

Nach Absprache kann eine gottesdienstliche Feier „private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis“ gelten.

Es muss dann sichergestellt werden, dass keine spontanen Gäste hinzukommen. Um die grundsätzliche Öffentlichkeit von Gottesdiensten zu wahren, können sich interessierte Gäste vorher beim Pfarrer anmelden.

Unter diesen Umständen können geimpfte und genesene Personen in unbegrenzter Anzahl zusätzlich zur zulässigen Höchstteilnehmerzahl hinzukommen.

Maskenpflicht besteht während des gesamten Gottesdienstes.

#### **d. Bestattungen**

Für die Teilnahme an kirchlichen Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste gem. Ziffer 2 Buchst. a dieses Konzeptes anwendbar.

In die Leichenhalle dürfen nur Angehörige Platz nehmen, die im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen dürfen. Sollen mehrere Personen zum Sarg gehen, darf sich jeweils nur eine Hausgemeinschaft in der Leichenhalle aufhalten. Die Türen der Leichenhalle bleiben offen. Der Platz vor der Leichenhalle kann nur eine beschränkte Personenzahl aufnehmen. Vor dem Verlassen der Kirche weist der Pfarrer darauf hin, dass die Besucher beim Hinausgehen, auf dem Weg und am Grab den Mindestabstand einhalten müssen.

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (Anzahl der Teilnehmenden ist abhängig von der 7-Tage-Inzidenz siehe oben).

Für eine Trauerfeier, die kein Gottesdienst ist, können die Regelungen für Gottesdienste keine Anwendung finden. Es gelten dann die jeweils gültigen allgemeinen Beschränkungen für Trauerfeiern.

Die Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs stellt dieses Sicherheitskonzept auf. Alle an einer Bestattung beteiligten sind im Sinne einer Friedhofsordnung verpflichtet, an seiner Einhaltung und Durchführung im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit mitzuwirken.

Die Gesamtverantwortung mit Ausübung des Hausrechtes liegt beim Ortspfarrer. Ist ein Gastpfarrer oder eine andere Person für die Bestattung verantwortlich, übernimmt diese jeweils verantwortliche Person (Trauerredner, Bestatter, ...) die hier aufgeführten Pflichten und Rechte des Pfarrers im Zusammenwirken mit der Mesnerin. Der Pfarrer bespricht das Sicherheitskonzept bereits vor der Trauerfeier mit den Angehörigen. Er weist während der Veranstaltung auf die notwendigen Vorschriften hin.

Die Bestatter unterstützen die Einhaltung des Schutzkonzeptes durch Information der Angehörigen im Vorfeld, durch Hinweise und Organisation während der Veranstaltung (z.B. Vorbereiten von Hygienemaßnahmen an der Grabstelle, Hinweis auf Abstände wenn nötig u.ä.)

Die Angehörigen geben die Informationen zum Schutz vor Ansteckungen ihrerseits mit der Einladung an die Gäste weiter. Grundsätzlich ist jeder Mensch selbst für Maske und Mindestabstand verantwortlich.

#### **e. Kindergottesdienst**

Solange Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Präsenz möglich sind, können Kindergottesdienste entsprechend den Vorgaben für die Evang. Jugendarbeit gehalten werden. Sollten diese Angebote in Präsenz nicht möglich sein, kann Kindergottesdienst dennoch als Gottesdienstformat weiterhin gefeiert werden, dann aber entsprechend der für Gottesdienste aktuell geltenden Regelungen.

#### **f. Gottesdienste mit Schule/ KiTa**

Findet ein Gottesdienst als Veranstaltung der Schule oder der Kita nicht öffentlich in Gemeinderäumen oder in der Kirche statt, kann das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen werden.

#### **g. Sitzungen und Teams**

Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen sind auch mit Ehrenamtlichen möglich. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse sollen genutzt werden. Sollten Präsenzsitzungen unumgänglich sein, gilt es auf angemessene Kürze zu achten.

#### **h. Bildungsveranstaltungen, Konfirmanden**

Die Hygieneregeln werden im Vorfeld kommuniziert.

Arbeitsformen/ Spiele, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Nach Möglichkeit bringen die Teilnehmer ihr eigenes Arbeitsmaterial mit. Zwischen allen Beteiligten soll nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt sein. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln ist der Gruppenleiter bzw. Dozent. Wird mit Teamern gearbeitet, sind diese in die Hygieneregeln einzuweisen

#### **i. Veranstaltungen, Gruppen**

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen dürfen nur innerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach Nr. 1 Buchstabe a stattfinden. Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bei einer Inzidenz über 50 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Bei einer Inzidenz unter 50 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt  
Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu.

Führungen im Freien (z.B. Pilger- oder Wandertouren) sind ohne Begrenzung der Teilnehmerschuldenzahlen zulässig, wenn grundsätzlich ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden von 1,5 m eingehalten werden kann.

Konzerte bestimmten Bedingungen zulässig, sofern das staatliche Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen mit seinen Regelungen u.a. zum Testnachweis eingehalten wird.

#### **j. Sport**

Unter freiem Himmel ist Sport auch ohne Testnachweis gestattet – unabhängig von der Inzidenz. In geschlossenen Räumen gelten die allgemeinen Regeln zur Testpflicht.

#### **k. Musik**

Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach den vorgegebenen Mindestabständen. Bei Blasinstrumenten und Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m verpflichtend. Bei Querflöten muss ein Abstand von mindestens 3,0 m nach vorne eingehalten werden. Die Maskenpflicht entfällt nur solange sie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption beeinträchtigt. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit

Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.

Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.

Die Proben finden vorzugsweise im Freien statt. In Räumen wird reichlich gelüftet (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe).

#### **l. Speisen und Getränke**

Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird.

„Kirchenkaffee“ ist im Sinne der Vorschrift eine öffentliche Veranstaltung aus dem besonderen Anlass eines Gottesdienstes. Durch die Abkündigung im Gottesdienst werden gezielt die Gottesdienstbesucher eingeladen, begrenzt ist der Personenkreis durch den Teilnehmerkreis des Gottesdienstes.

Beim Umgang mit den Speisen wird in besonderer Weise auf Hygiene geachtet.

#### **m. Pfarrbüro**

Besucher treten einzeln ein. Bei der Anwesenheit von Besuchern besteht für alle Anwesenden Maskenpflicht. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

### **3. Gültigkeit und Aktualisierung**

Der Kirchenvorstand hat am 17.6.2020 das Schutz- und Hygienekonzept beschlossen und einen beschließenden Ausschuss beauftragt, das Konzept laufend zu aktualisieren. Das geänderte Konzept wird dann dem Kirchenvorstand zur Kenntnis vorgelegt. Diese Version des Schutzkonzeptes setzt die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die entsprechenden kirchlichen Regelungen um.



Otto Guggemos, Pfr.